Erläuterungen zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

Stand: 21.08.2013

1. Wer erteilt Auskünfte im Zusammenhang mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs?

Für Auskünfte können Sie sich an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung TUS, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke wenden (Abt.TUS@LUGV.Brandenburg.de, Tel.: 033201 / 442 329). Soweit Erstattungsansprüche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLSG) bestehen, legt das LUGV auf Antrag die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen durch schriftlichen Bescheid fest. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Antworten auf wichtige Fragen finden Sie auch im folgenden Text. Wichtige Begriffe werden am Seitenende erklärt:

2. Was ist ein Lärmschutzbereich?

Ein Lärmschutzbereich ist ein nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLSG) festzusetzendes Gebiet mit einer Tag-Schutzzone 1, einer Tag-Schutzzone 2 und einer Nacht-Schutzzone. Mit der Festsetzung werden u. a. Baubeschränkungen, Anforderungen an den baulichen Schallschutz von Gebäuden sowie Erstattungs- und Entschädigungsansprüche geregelt.

Nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 FlugLSG ist ein Lärmschutzbereich für Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr - also auch für den Flughafen BER - festzusetzen.

→ FlugLSG <u>www.qesetze-im-internet.de/bundesrecht/flul_rmg/qesamt.pdf</u>

3. Wo kann man die Karten zum Lärmschutzbereich einsehen?

Der Lärmschutzbereich ist durch die Brandenburgische Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmSBBbgV) vom 07.08.2013 festgesetzt worden (GVBI. II Nr. 61). Die Verordnung ist elektronisch auf dieser Internetseite abrufbar.

Der Lärmschutzbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und 42 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Karten können im zuständigen Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung TUS, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingesehen werden. Sie sind auch elektronisch auf dieser Internetseite abrufbar.

4. Was ergibt sich im Einzelnen aus dem festgesetzten Lärmschutzbereich?

Für neu zu errichtende Gebäude und Wohnungen gilt Folgendes:

In einem Lärmschutzbereich dürfen nach § 5 Abs. 1 FlugLSG Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzzonen gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche schutzbedürftige Einrichtungen. In der Tag-Schutzzone 1 und in der Nachtschutzzone dürfen Wohnungen nicht errichtet werden. Allerdings lässt das FlugLSG für die genannten Einrichtungen Ausnahmen im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen o. ä. zu. Wohnungen und die genannten Einrichtungen dürfen im Lärmschutzbereich nur neu errichtet werden,

wenn sie den Schallschutzanforderungen der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung (2. FlugLSV) genügen.

Für bestehende Gebäude und Wohnungen gilt Folgendes:

Eigentümer eines Grundstücks, das in der Tag-Schutzzone 1 oder der Nacht-Schutzzone liegt und auf dem bei der Festsetzung des Lärmschutzbereiches o. g. Einrichtungen oder Wohnungen errichtet sind oder deren Errichtung zum Zeitpunkt der Festsetzung zulässig war, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen durch die Flughafengesellschaft (siehe Antwort zu Frage 5).

Ansprüche auf Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches entstehen nach § 9 Abs. 5 FlugLSG im Umfeld des Flughafens BER nicht, da dieser Flughafen ein bestehender Flugplatz im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 5 FlugLSG ist. Entschädigungsansprüche für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches bestehen jedoch nach dem Planergänzungsbeschluss vom 20.10. 2009.

Insgesamt sind bereits bestehende Ansprüche aus dem Planfeststellungsbeschluss /Planergänzungsbeschluss weitergehender (siehe Tagschutzgebiet und Nachtschutzgebiet gemäß Planfeststellungsbeschluss bzw. Interimslösung)

5. Besteht ein zusätzlicher Erstattungsanspruch für bauliche Schallschutzmaßnahmen gegenüber Ansprüchen aus dem Planfeststellungsbeschluss bzw. Planergänzungsbeschluss?

Solche zusätzlichen Erstattungsansprüche können entstehen. Allerdings ist eine Erstattung ausgeschlossen, wenn die Flughafengesellschaft bereits im Rahmen sonstiger Programme (derzeitiges Schallschutzprogramm) Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen erstattet hat, die sich im Rahmen der 2. FlugLSV halten. Eine entsprechende Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich.

Im Einzelnen:

Tagschutz: Soweit Ansprüche auf Erstattung (Tagschutz nach Planfeststellungsbeschluss) bereits vor dem 15.09.2009 bestanden, ist eine erneute Erstattung nach § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV nur möglich, wenn die Bauschalldämm-Maße der früheren Maßnahme um mehr als 8 dB unter den Anforderungen der 2. FlugLSV für neu zu errichtende Gebäude liegen. Es ist davon auszugehen, dass der Umfang des baulichen Schallschutzes, der sich aus den Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses ergibt, über die Anforderungen der 2. FlugLSV hinausgeht. Auch bestanden diese Ansprüche bereits vor dem 15.09.2009.

Nachtschutz: Soweit die Flughafengesellschaft bereits im Rahmen sonstiger Programme (derzeitiges Schallschutzprogramm der Flughafengesellschaft) <u>Aufwendungen</u> für Schallschutzmaßnahmen erstattet hat, die sich im Rahmen der 2. FlugLSV halten, ist eine erneute Erstattung ausgeschlossen. Zusätzlich sind die Anforderungen der 2. FlugLSV bereits gemäß den Anforderungen des Planergänzungsbeschlusses vom 20.10.2009 durch die Flughafengesellschaft zu berücksichtigen.

6. Wann entstehen etwaige Erstattungsansprüche nach dem FlugLSG?

Erstattungsansprüche entstehen nach § 9 Abs. 1 und 2 FlugLSG mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs. In der Tagschutzzone 1 können Ansprüche sofort entstehen, wenn der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 70 dB(A) übersteigt (am Flughafen BER nicht relevant). In der Nacht-Schutzzone können Ansprüche sofort entstehen, wenn der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 60 dB(A) übersteigt. 7. Gibt es r\u00e4umliche Unterschiede zwischen dem L\u00e4rmschutzbereich und den Schutzgebieten nach Planfeststellungsbeschluss/Planerg\u00e4nzungsbeschluss? Gibt es Bereiche des L\u00e4rmschutzbereichs, die \u00fcber die Schutzgebiete nach Planfeststellungsbeschluss/Planerg\u00e4nzungsbeschluss hinausragen?

Die für die Entstehung von Erstattungsansprüchen gemäß FlugLSG maßgebliche Tag-Schutzzone 1 liegt vollständig innerhalb des ursprünglichen Tagschutzgebietes nach Planfeststellungsbeschluss. Die Nachtschutzzone ragt in Bereichen bei Jühnsdorf und bei Kiekebusch über das ursprüngliche Nachtschutzgebiet nach Planergänzungsbeschluss hinaus. Ansprüche nach FlugLSG in diesen Bereichen entstehen allerdings erst mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Es ist davon auszugehen, dass die gemäß Prozesserklärungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.09.2011 nach Ablauf von zwei vollständigen Flugplanperioden vorzunehmende Neuberechnung des Nachtschutzgebietes bis dahin erfolgt ist und somit der weitergehende Erstattungsanspruch nach Planergänzungsbeschluss zeitlich früher greift.

8. Gibt es Anspruchsberechtigte nach FlugLSG, die keine Erstattungs- und Entschädigungsansprüche nach Planfeststellungsbeschluss/Planergänzungsbeschluss besitzen?

Erstattungsansprüche für Schallschutzmaßnahmen nach Planfeststellungsbeschluss/Planergänzungsbeschluss unter Beachtung der Interimslösung (siehe Frage 4) bestehen für Eigentümer von Grundstücken, die vor dem 15.05.2000 bebaut oder bebaubar waren. Möglicherweise sind Grundstücke in Bereichen, die außerhalb der ursprünglichen Schutzgebiete lagen, jetzt jedoch innerhalb des Lärmschutzbereichs nach FlugLSG liegen, nach dem 15.05.2000 bebaubar geworden und auch bebaut worden. Für diese Grundstücke können bisher Eigentümer keine Erstattungs- und Entschädigungsansprüche nach Planfeststellungsbeschluss/Planergänzungsbeschluss geltend machen. Denkbar sind solche Fälle in Bereichen, die außerhalb des ursprünglichen Nachtschutzgebietes lagen, jetzt aber innerhalb der Nacht-Schutzzone nach FlugLSG liegen. Die Tag-Schutzzone 1 nach FlugLSG liegt dagegen vollständig innerhalb des Tagschutzgebietes.

Nach Ablauf von zwei vollen Flugplanperioden nach Inbetriebnahme des Flughafens BER (erstes vollständiges Betriebsjahr) werden der Lärmschutzbereich nach FlugLSG und die Schutzgebiete nach Planfeststellungsbeschluss/Planergänzungsbeschluss und auf Grundlage der tatsächlichen Flugbewegungen anhand der Flugspurenaufzeichnung des Systems FANAMOS der Deutschen Flugsicherung GmbH überprüft und neu ausgewiesen. Somit können sich eventuell neue Erstattungs- und Entschädigungsansprüche nach Planfeststellungsbeschluss/Planergänzungsbeschluss ergeben.

9. Gibt es nach FlugLSG eine Kappungsgrenze für die Erstattung von Schallschutzaufwendungen?

Soweit ein Erstattungsanspruch nach FlugLSG besteht, ist dessen Höhe nach § 5 Abs. 4 der 2. FlugLSV auf maximal 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Kosten für erstattungsfähige Nebenleistungen (Ermittlung der Bauschalldämm-Maße; Putz- und Anstricharbeiten) und für Belüftungseinrichtungen sind darin enthalten. Nach § 5 Abs. 5 der 2. FlugLSV werden beheizbare und unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen nicht angerechnet.

10. Welche Aufwendungen werden erstattet?

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern. Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind insbesondere Wände

- einschließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen - oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen. Bei baulichen Anlagen, die sich ausschließlich innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in Räumen, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, erstattet. Dies können z. B. Belüftungseinrichtungen sein. Erstattungsfähig sind jedoch nur die Kosten, die zur Erreichung des nach der 2. FlugLSV gesetzlich vorgeschriebenen, resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßes erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf die Kosten für den erstmaligen Einbau. Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Schallschutzes werden nicht ersetzt.

Soweit Erstattungsansprüche bestehen, ist die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH zur Erstattung verpflichtet.

11. Verwendete Begriffe

- Dezibel [dB(A)]
 Maßeinheit zur Beschreibung eines Geräuschpegels
- FlugLSG

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550)

- → www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/flul_rmg/gesamt.pdf
- 2. FlugLSV

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV) vom 08.09.2009 (BGBI. I S. 2992)

- → www.qesetze-im-internet.de/fluglsv_2/BJNR299200009.html
- Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsbeschluss "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13.08.2004

- → www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/534553
- Planergänzungsbeschluss

Planergänzungsbeschluss "Lärmschutzkonzept BBI zum Vorhaben Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 20.10.2009

- → www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/534553
- Interimslösung

siehe Prozesserklärungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.09.2011 in den Verfahren BVerwG 4 A 4000.10.4 A 4001.10 – "Auf der Grundlage der … vom BAF festgelegten Flugrouten werden unverzüglich auf der Basis des für das Jahr 2015 zu erwartenden Flugverkehrsaufkommens … von der FBS die Schutz- und Entschädigungsgebiete ermittelt."

Karte unter → www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/555911

- Tagschutzgebiet, Nachtschutzgebiet

Im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 bzw. im Planergänzungsbeschluss vom 20.10.2009 definierte Gebiete in denen u. a. Erstattungsansprüche für Schallschutzmaßnahmen bestehen.